

Im vorliegenden Fall ist die Höhe des Darlehens gerechtfertigt, denn zur Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit sind mittelfristig mindestens 3 000 Millionen Pta erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse erscheint eine 12monatige Laufzeit des Kredits angemessen, um den zur nötigen und möglichen Sanierung des Unternehmens notwendigen Verkauf der Vermögensmasse zu einem angemessenen Preis zu ermöglichen.

Die Beihilfe ist somit aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt, und der Fortbestand des Unternehmens scheint keine Störungen im Wirtschaftsleben anderer Mitgliedstaaten zu bewirken.

Mit einer Zinsvergünstigung von 1,8 Punkten gegenüber dem Marktzins widerspricht das Darlehen jedoch einem der obengenannten Kriterien.

Unter diesen Voraussetzungen kommt die Beihilfemaßnahme, auf die Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anwendbar ist, für eine der Aufnahmen nach Absatz 2 und 3 dieses Artikels nicht in Betracht.

Nach den vorliegenden Informationen hat die Kommission diese Beihilfe daher als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt betrachtet und das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags eingeleitet.

Die Kommission verweist die spanische Regierung auf ihr Schreiben vom 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten über ihre Pflichten gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag sowie auf ihre Mitteilung im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften Nr. C 318 vom 24. November 1983 (S. 3), wonach rechtswidrige Beihilfen, die vor der abschließenden Entscheidung in dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt wurden, gegebenenfalls wieder zurückzuzahlen sind und die Erstattung von Ausgaben für einzelstaatliche Maßnahmen, die Gemeinschaftsmaßnahmen unmittelbar beeinträchtigen, durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) abgelehnt werden kann.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die spanische Regierung auf, sich innerhalb eines Monats ab Datum dieses Schreibens zu äußern.

Die Kommission wird durch eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auch die anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen zur Äußerung auffordern.“

Die Kommission fordert hiermit die anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen auf, ihre diesbezüglichen Äußerungen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an die

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel

zu richten.

Die Äußerungen werden der spanischen Regierung mitgeteilt.

STAATLICHE BEIHILFEN

Änderung der Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf Regionalbeihilfen

(94/C 364/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen über eine Änderung des Abschnitts II der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absätze 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen

Die Kommission hat am 1. Juni 1994 beschlossen, die vorerwähnte Methode aufgrund der nachfolgenden Entscheidung zu ändern.

„1. EINLEITUNG

1. Für die Prüfung des Zugangs der Regionen zu staatlichen Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung gilt

gegenwärtig die ‚Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen‘ (*). Die vorliegende Änderung betrifft lediglich die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)

(*) ABl. Nr. C 212 vom 12. 8. 1988.

auf Regionalbeihilfen⁽¹⁾. Die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) bleibt demnach unberührt.

2. Zur Beurteilung der sozio-ökonomischen Lage einer Region und damit der regionalen Förderfähigkeit sieht die Methode 92.3.c zwei Prüfschritte vor. Im Rahmen des ersten Prüfschritts werden einerseits das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (BWSF) und andererseits die strukturelle Arbeitslosigkeit untersucht. Diese Indikatoren werden unter Zugrundelegung der geographischen Einheit der Ebene III der Systematik der statistischen Gebietseinheiten (NUTS) und in begründeten Ausnahmefällen einer kleineren Einheit berechnet. Im Rahmen des zweiten Prüfschritts, der die Ergebnisse des ersten Prüfschritts ergänzen und beiläufig berichtigen soll, ohne an die Stelle der ersten Prüfung zu treten, werden andere aussagekräftige Indikatoren untersucht, um ein genaueres Bild der sozio-ökonomischen Lage einer bestimmten Region zu erhalten. Dieser zweite Prüfschritt betrifft also vor allem Regionen mit sozio-ökonomischen Indikatoren, die sich im ersten Prüfschritt an der Grenze der Förderfähigkeit bewegen. Zu diesen Indikatoren gehören z. B. Struktur und Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Beschäftigungszahlen, Wanderbewegungen, Wirtschaftsstruktur und topographische Gegebenheiten.

2. BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission verwendet die Methode 92.3.c seit 1983, um die regionale Förderfähigkeit der Regionen der Mitgliedstaaten zu bestimmen. Bisher konnte sie mit Hilfe der im ersten Prüfschritt verwendeten Indikatoren und gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Indikatoren des zweiten Prüfschritts die Entwicklungsprobleme bestimmter Regionen der Gemeinschaft in ausreichendem Maße feststellen.
2. Die von der Kommission durchgeführten Analysen und Prognosen im Rahmen der bevorstehenden Erweiterung (sowie des korrekten Funktionierens des Europäischen Wirtschaftsraums) haben jedoch ergeben, daß die im ersten Prüfschritt der gegenwärtigen Methode verwendeten Indikatoren die besonderen regionalen Probleme bestimmter Beitrittsländer und insbesondere der drei nordischen Länder (Norwegen, Schweden, Finnland) nicht wirklichkeitsgetreu widerspiegeln. Ein wesentlicher Teil der regionalen Wirklichkeit, die die betreffenden Indikatoren erfassen müßten, entzieht sich somit der Untersuchung der Förderfähigkeit.
3. Diese ungenügende Aussagekraft der gegenwärtig verwendeten Indikatoren hängt vor allem mit einer Reihe von Besonderheiten zusammen, die im Falle Norwegens, Schwedens und Finnlands die geographi-

sche Lage (Gebiete im hohen Norden, harte klimatische Bedingungen, sehr große Entfernungen) und die besonders niedrige Bevölkerungsdichte in einigen Gebietsteilen betreffen. Diese Besonderheiten stellen für die Europäische Union neue Gegebenheiten dar. Sie sind tatsächlich in keinem gegenwärtigen Mitgliedstaat anzutreffen und wurden folglich bei der Ausarbeitung der vorerwähnten Methode auch nicht berücksichtigt. Diese charakteristischen Merkmale, die sowohl Hemmnisse für die regionale Entwicklung als auch von den Unternehmen in diesen Regionen zu überwindende Nachteile darstellen, kommen also in den im ersten Prüfschritt verwendeten statistischen Indikatoren nicht zum Ausdruck.

4. Deswegen muß ein Förderkriterium herangezogen werden, das den vorstehenden Problemen Rechnung trägt. Dieses Kriterium muß mindestens zwei Voraussetzungen erfüllen: Es muß generell, also potentiell auf jedes Land anwendbar sein und darf die gemeinschaftliche Ordnung, insbesondere das gegenwärtig geltende System der Regionalbeihilfen nicht stören. Um als eines unter anderen gültigen objektiven Kriterien bestehen zu können, muß es wie ein alternatives Kriterium zu den Kriterien Arbeitslosigkeit und BIP des ersten Prüfschritts der Methode funktionieren. Jede Region der NUTS-Ebene III, die entweder das Arbeitslosigkeitskriterium, das BIP-Kriterium oder das neue Kriterium erfüllt, könnte also nach einer entsprechenden Beurteilung durch die Kommission als Fördergebiet anerkannt werden.
5. Wie die gemeinsame Erklärung zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽²⁾ bereits als Beispiel vorsieht, könnte die Kommission also ein neues Förderkriterium auf der Grundlage der besonders niedrigen Bevölkerungsdichte annehmen. Dieses Kriterium wäre eine Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern je km². Demnach könnten alle Regionen der NUTS-Ebene III mit einer unterhalb dieser Einwohnerzahl liegenden Bevölkerungsdichte nach entsprechender Prüfung und Entscheidung durch die Kommission in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fallen.
6. Obwohl dieses Kriterium der niedrigen Bevölkerungsdichte in ausreichendem Maße das Entwicklungsproblem bestimmter Regionen regelt, regelt es jedoch nicht das andere für die nordischen Länder typische Regionalproblem, nämlich die durch sehr große Entfernungen anfallenden Mehrkosten und die schwierigen klimatischen Bedingungen, die von den Unternehmen verkraftet werden müssen. Diese Faktoren können tatsächlich der Regionalentwicklung in zweifacher Hinsicht entgegenwirken: Sie können die in diesen Regionen ansässigen Unternehmen zu einem Standortwechsel in zentraler gelegene und wirtschaft-

(¹) Nachstehend die „Methode“ oder die „Methode 92.3.c“ genannt.

(²) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 538).

lich interessantere Regionen bewegen oder Unternehmen von der Standortwahl in Randregionen abhalten. Die Kommission könnte also auch in begrenztem Umfang nach eigenem Ermessen und unter Wahrung des gemeinsamen Interesses Beihilfen an Unternehmen genehmigen, um einen Teil ihrer Beförderungsmehrkosten auszugleichen. Dabei wären jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Beihilfen dürfen nur die Beförderungsmehrkosten ausgleichen. Der betroffene Mitgliedstaat muß anhand objektiver Kriterien die Notwendigkeit einer Ausgleichszahlung nachweisen können. Auf keinen Fall darf eine Überkompensation stattfinden. Um dies zu verhindern, muß die Kumulierung verschiedener Beihilferegulungen im Verkehrssektor, insbesondere im Rahmen der Artikel 77 und 80 EG-Vertrag, berücksichtigt werden;
- die Beihilfen dürfen nur für die Beförderungsmehrkosten gewährt werden, die durch die Güterbeförderung innerhalb der nationalen Grenzen des betreffenden Landes verursacht werden. Diese Beihilfen dürfen also auf keinen Fall Ausfuhrbeihilfen sein;
- die Beihilfen müssen im voraus objektiv quantifizierbar, und zwar auf der Grundlage ‚Beihilfe je zurückgelegter Kilometer‘ oder ‚Beihilfe je Gewichtseinheit‘, und Gegenstand eines auf der Grundlage dieser Koeffizienten erstellten Jahresberichts sein;
- die Mehrkosten müssen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels und des kürzesten Weges zwischen dem Produktions-/Verarbeitungsort und den Absatzmärkten berechnet werden;
- die Beihilfen dürfen nur an Unternehmen in einem Gebiet gewährt werden, das aufgrund des neuen, die niedrige Bevölkerungsdichte betreffenden Kriteriums regionales Fördergebiet ist;
- Verkehrsbeihilfen dürfen nicht für die Erzeugnisse von Unternehmen gewährt werden, für deren Standort keine andere Alternative besteht (Grubenfördergut, Wasserkraftwerke . . .);
- Verkehrsbeihilfen, die zugunsten von Unternehmen in Sektoren gewährt werden, die die Kommission als sensibel erachtet (Kraftfahrzeuge, Textilien, Kunstfasern, Schiffbau, EGKS-Sektoren und Nicht-EGKS-Stahl), müssen vorher notifiziert werden und unterliegen den gegenwärtig geltenden sektoralen Leitlinien;
- die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhangs II zum EG-Vertrag mit Ausnahme der Fischereierzeugnisse fallen nicht in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Bestimmungen; für sie soll zu gegebener Zeit ein Vorschlag unterbreitet werden, der insbesondere den im Rahmen der Beitrittsverhandlungen für den landwirtschaftlichen Sektor geschlossenen Vereinbarungen Rechnung trägt.

Die bestehenden Verkehrsbeihilferegulungen werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt anhand der vorerwähnten Kriterien untersucht. Was die künftigen neuen Verkehrsbeihilferegulungen betrifft, deren Anwendbarkeit zeitlich begrenzt sein wird, so werden diese auf keinen Fall günstiger als die in jedem Mitgliedstaat bestehenden Regelungen sein dürfen.

3. BESCHLUSS

Aus diesen Gründen hat die Kommission im Rahmen der Artikel 92 bis 93 EG-Vertrag und Artikel 61 bis 62 EWR-Abkommen beschlossen,

- 1) die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf Regionalbeihilfen durch Aufnahme eines Punktes 2a mit folgendem Wortlaut zu ändern:

„2a Ergänzung des ersten Prüfschritts.

Um den besonderen demographisch bedingten regionalen Entwicklungsproblemen Rechnung zu tragen, können aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) Regionen, die der geographischen Einheit der NUTS-Ebene III entsprechen, mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern je km² ebenfalls Regionalbeihilfen erhalten.“

- 2) gegenüber Beihilfen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten im Rahmen der in Ziffer 2.6 beschriebenen Voraussetzungen grundsätzlich eine wohlwollende Haltung einzunehmen.“